

## **§ 29 Absatz 1 NDAV – Übergangsregelung**

Zum 08.11.2006 ist die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV - BGBl. I 2006, S. 2485 vom 01.11.2006) in Kraft getreten. Die NDAV hat unmittelbaren Einfluss auf die mit uns abgeschlossenen Netzanschlussverträge. Wir weisen nach § 29 Abs. 1 NDAV alle in Niederdruck an unser Versorgungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmer darauf hin, dass Sie gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechtigt sind, die Anpassung ihres Netzanschlussvertrages (basierend auf der AVBGasV) an die geänderten rechtlichen Vorgaben der NDAV zu verlangen, sofern der Netzanschlussvertrag vor dem 13.07.2005 mit uns abgeschlossen wurde. Für Netzanschlussverträge, die nach dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden, gilt die NDAV unmittelbar; eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH haben gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 NDAV, in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 EnWG, alle Netzanschlussverträge einheitlich zum 01.04.2007 angepaßt. Dass Sie Ihr Anpassungsverlangen gesondert mitteilen, ist daher nicht erforderlich.